

§ 26 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Wahlgebäude

(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Bundestagswahl gelten die Absätze 2 bis 5. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume und Gebäudeteile, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.

(2) Im Wahlgebäude gelten die folgenden Vorgaben:

1. es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Absatz 1a; die Maskenpflicht gilt nicht für Wählerinnen und Wähler und deren Begleitpersonen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist; die Maskenpflicht gilt ferner nicht für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung sowie für begleitende Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; der Mindestabstand gilt nicht
 - a) für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
 - b) für die Mitglieder des Wahlvorstands,
 - c) für erforderliche Assistenzpersonen der Wahlberechtigten,
3. die Wahlräume sind regelmäßig zu lüften.

(3) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gelten die folgenden Vorgaben:

1. sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 7 verpflichtet; der Wahlvorstand ist zur Erhebung und zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 berechtigt; der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten der Kreiswahlleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben,
2. im Wahlgebäude gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 Absatz 1a; Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, müssen einen Impfnachweis nach § 2 Absatz 5, einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 oder einen tagesaktuellen negativen PCR-Test nach § 10d vorlegen.

(4) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,
3. entgegen Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 vorliegt, oder
4. entgegen Absatz 3 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.

(5) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 68 Absatz 2 der Bundeswahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Für alle anwesenden Personen gilt eine medizinische Maskenpflicht nach § 8 Absatz 1a.